

## **Merkblatt für Take Away für Gastrobetriebe in der Gemeinde Flims**

### **Grundlage bildet die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie des Bundes**

Die im Merkblatt aufgeführten Anforderungen und Bedingungen sind gültig bis zu anderslautenden Verordnungen des Bundes oder des Kantons, spätestens bis 30. April 2021.

Gemäss Definition des Gesundheitsamtes Graubünden dürfen weder innerhalb noch ausserhalb des Betriebes Sitz- / Stehgelegenheiten zum Verzehr von Lebensmitteln angeboten werden.

Als Take Away gilt die Ausgabe von Lebensmitteln an einem "Schalter". Den Kunden darf kein Zugang zu einem Selbstbedienungsbereich gewährt werden.

Der Betrieb ist verantwortlich dafür, dass sich in seinem Zu- und Weggangsbereich keine Menschenansammlungen bilden und die Hygiene- und Distanzmassnahmen eingehalten werden.

Für Take Aways gelten die Sperrzeiten von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

Take Away kann nur von Gastrobetrieben mit einer gültigen Betriebsbewilligung betrieben werden.

Das Take Away Angebot kann nur am Ort des Betriebes erfolgen, d.h. es gilt eine Standortgebundenheit.

Gastrobetriebe, die Take Away anbieten möchten, haben mind. 1 Woche vor Inbetriebnahme beim Bauamt der Gemeinde folgende Unterlagen einzureichen:

- Corona-Schutzkonzept inkl. Situationsplan mit mobilen Installationen, eingezeichneten Arbeitsabläufen, Zugangs- und Weggangsbereichen der Besucher.

Die eingereichten Unterlagen werden auf die aktuell gültigen Corona-Schutzmassnahmen sowie baupolizeilich (Grenzabstände, Freihalteräume, Einverständnisse der Stweg-Miteigentümer etc.) und verkehrstechnisch (Sichtweiten, Verkehrsflächen für Fussgänger, Schneeräumungsfahrzeuge etc.) geprüft. Der Gesamtentscheid wird dem Gesuchsteller schriftlich eröffnet.